

Friedhofssatzung für den „RuheForst Tiergarten“ der Gemeinde Zschepplin

Auf Grund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 626) sowie § 7 Abs. 1 des Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der Fassung vom 08.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26.04.2018 (SächsGVBl. S. 198) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zschepplin in seiner Sitzung am 25.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt ausschließlich für den „RuheForst Tiergarten“ (Ruheforst) der Gemeinde Zschepplin.
- (2) Der „RuheForst Tiergarten“ der Gemeinde Zschepplin ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Zschepplin. Die Ruheforst-Fläche befindet sich im Eigentum von Herrn Marcel Aè wohnhaft in 04838 Zschepplin OT Noitzsch, Zum Tiergarten 19.
- (3) Der „RuheForst Tiergarten“ Zschepplin umfasst eine Teilfläche von ca. 17,5 Hektar der Flurstücke 51/2, 51/3 und 70/1, Flur 10 der Gemarkung Zschepplin.
- (4) Mit der Verwaltung des Ruheforstes beauftragt die Gemeinde Zschepplin einen Betreiber.

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Im „RuheForst Tiergarten“ der Gemeinde Zschepplin kann neben den Einwohnern der Gemeinde Zschepplin jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte oder an einem Naturelement (z. B. Findling) im „RuheForst Tiergarten“ der Gemeinde Zschepplin erworben hat.
- (2) Es werden folgende Ruhestätten unterschieden:
 - a) Ruhestätte für eine Einzelperson als „Einzelbiotop“,
 - b) Ruhestätte für eine Familie oder im Leben verbundener Personen, bis zu 12 Personen als „Familienbiotop“,
 - c) Ruhestätte mehrerer Personen als Gemeinschaftsbiotop, bis zu 12 Personen als „Gemeinschaftsbiotop“,
 - d) Ruhestätte für Tot- und Frühgeburten als „Regenbogenbiotop“,
- (3) Das Nutzungsrecht am „Familienbiotop“ nach §2 Abs. 2 Buchstabe „b“ bezieht sich auf den Vertragspartner sowie die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen, Lebenspartner oder sonstige als Nutzungsberechtigte benannte Personen.
- (4) Das Nutzungsrecht am „Gemeinschaftsbiotop“ nach §2 Abs. 2 Buchstabe „c“ wird auf 12 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.

§ 3 Bestattungsflächen

- (1) Im „RuheForst Tiergarten“ der Gemeinde Zschepplin erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der registrierten Bestattungsbäume oder an Naturelementen (z. B. Findlingen).
- (2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen und Naturelementen werden nach folgendem Konzept genutzt:
 - a. Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume oder an Naturelementen beigesetzt.
 - b. Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen.
 - c. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Der „RuheForst Tiergarten“ der Gemeinde Zschepplin ist Wald im Sinne des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Demnach unterliegt die Einrichtung dem im Waldgesetz geregelten allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des „RuheForst Tiergarten“ der Gemeinde Zschepplin hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist nicht gestattet innerhalb des „RuheForst Tiergarten“ der Gemeinde Zschepplin Beisetzungen zu stören, Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz Sachsen die Fläche befahren dürfen,
- (3) Es ist weiter untersagt, Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen, Druckschriften zu verteilen – ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, den Wald und die Anlagen zu verunreinigen, Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen, Veranstaltungen jeglicher Art ohne der Zustimmung der Betreiberin durchzuführen, zu rauchen, Feuer zu machen, Hunde frei laufen zu lassen.
- (4) Der Betreiber kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des „RuheForst Tiergarten“ der Gemeinde Zschepplin vereinbar sind und nicht gegen Bestimmungen des Landeswaldgesetzes Sachsen verstoßen.

- (5) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Betreibers. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6 Durchführung der Beisetzung

- (1) Termine für die Beisetzung sind mit dem Betreiber zu vereinbaren.
- (2) Der Betreiber sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum Beisetzungstermin im „RuheForst Tiergarten“ der Gemeinde Zschepplin sind.
- (3) Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im „RuheForst Tiergarten“ der Gemeinde Zschepplin in Abstimmung mit dem Betreiber. Die Beisetzung wird ausschließlich vom Betreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.
- (4) Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
- (5) Zur Beisetzung sind nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zugelassen.
- (6) Die Urnenlöcher werden vom Betreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt. Die Urnen werden in einem Umkreis von 2 bis 3 Metern vom Stamm des Bestattungsbaumes /des Naturelementes beigesetzt.
- (7) Umbettungen der Urnen aus dem „RuheForst Tiergarten“ oder innerhalb des „RuheForst Tiergarten“ sind unzulässig.

§ 7 Ruhezeit

- (1) Das Nutzungsrecht an den im „RuheForst Tiergarten“ der Gemeinde Zschepplin registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen.
- (2) Die Mindestruhefrist beträgt 20 Jahre.

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Ruheforst der Gemeinde Zschepplin darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, insbesondere ist es nicht gestattet, Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten, Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen, dass nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornehmen.

§ 9 Markierungen

- (1) Bestattungsbäume/Naturelemente erhalten zum Auffinden eine Registriernummer, die auf einem runden Schild mit 5 cm Durchmesser vermerkt ist, welches am jeweiligen Bestattungsbaum/Naturelement angebracht wird (sogenannte Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum/Naturelement mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt.
- (2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern im Einvernehmen mit dem Betreiber selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 10 Pflege der Grabstätten

- (1) Der „RuheForst Tiergarten“ der Gemeinde Zschepplin ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- (2) Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§11 Haftung

- (1) Das Betreten des „RuheForst Tiergarten“ der Gemeinde Zschepplin erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes und gemäß der einschlägigen Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Sachsen auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 eine Haftung nicht übernommen.
- (2) Der Waldeigentümer haftet bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bestattungswaldes verursacht wurden.
- (3) Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des Bestattungswaldes bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 12 Entgelte zur Nutzung der Ruhestätten

Die Gemeinde Zschepplin legt die Nutzungsentgelte im Rahmen des Vertrages über die Errichtung des „RuheForstes Tiergarten“ in Zschepplin in der jeweils geltenden Fassung fest.

§ 13 Dokumentation

Durch den Betreiber werden folgende Register geführt:

- a) Register der veräußerten Ruhebiotope/Bäume/Naturelemente,
- b) Register der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Bestattungsbäume/Naturelemente und unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Gemeinde Zschepplin vorgelegt.

§ 14 Unerlaubte Handlungen / Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände

- (1) Der Träger des „RuheForst Tiergarten“ der Gemeinde Zschepplin untersagt den Nutzern:
 - a) das Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Verändern von Bestattungsbäumen,
 - b) das Errichten von Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten,
 - c) das Niederlegen von Kränzen, Grabschmuck und Erinnerungsstücken und
 - d) das Aufstellen von Kerzen und Lampen.
- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 ist der Träger des „RuheForst Tiergarten“ der Gemeinde Zschepplin berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen bzw. durch einen Dritten beseitigen zu lassen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen bzw. durch einen Dritten bereinigen zu lassen.
- (3) Hinsichtlich der Störung der Bestattungsfeier und der Störung der Totenruhe wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des Bestattungsgesetzes und des Landeswaldgesetzes des Landes Sachsen hingewiesen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Friedhofsatzung für den „RuheForst Tiergarten“ der Gemeinde Zschepplin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zschepplin, den 25.06.2019



Berkes
Bürgermeisterin



